

Landkreis Ostallgäu

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Aggenstein“**

Vom 7. Dezember 1964 (GVBlS. 260, ber. GVBl 1965, S. 11).

Geändert durch VO v. 24. 11. 1976.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet des Aggensteins in der Gemarkung Pfronten, Gemeinde Pfronten, Landkreis Füssen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 84,66 ha; es umfaßt die Flurstücke Nr. 2322 (Teilfläche), 2323 (Teilfläche), 2324 a (Teilfläche) und 2324 b der Gemarkung Pfronten.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, von der Diensthütte der Bayerischen Grenzpolizei auf dem Flurstück Nr. 2323 der Gemarkung Pfronten beginnend, nach Nordwesten in einer gedachten Linie, deren Verlängerung zur Ostlerhütte auf dem Breitenberg weist; am Schnittpunkt dieser Linie mit einer beginnenden Geländemulde auf den St.-Magnus-Acker (durch einen rot markierten Pflock gekennzeichnet) biegt die Grenze nach Westen hin ab, folgt dieser Geländemulde, die sich allmählich zu einem tiefen Graben entwickelt, abwärts bis zur Baumgrenze, schwingt dort nach Südwesten und Süden hin um und verläuft bis zur Staatsgrenze entlang der Höhengichtlinie 1600 m. Mit der Staatsgrenze verläuft die Grenze des Schutzgebietes über die Gipfelinie zum Aggenstein, zum Roßberg und zur Kanzel. Dort schwingt sie in südwestlicher Richtung in einer gedachten Linie zurück zur Diensthütte der Bayerischen Grenzpolizei auf dem Flurstück Nr. 2323 der Gemarkung Pfronten.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und in einer Flurkarte 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Füssen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

- e) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 (GVBlS. 95), bleibt unberührt);
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuerwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes oder auf die Staatsgrenze hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts Füssen als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden;
- f) außer in Notfällen mit Flugzeugen jeder Art zu landen und zu starten.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- 1. die herkömmliche ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- 3. die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes,
- 4. technische und biologische Verbauungen, wenn diese Maßnahmen der Ordnung der Wasserhaushalte dienen, insbesondere das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser verhindern oder Erosionsschäden verhindern sollen, und von oder unter Leitung der Staatsbauverwaltung durchgeführt werden.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt wer-

Landkreis Ostallgäu

den, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.